

VEREINSSATZUNG

**Vollständige Neufassung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
29.11.1980**

ANGELSPORTVEREIN ST. INGBERT-MITTE e.V., Sitz St. Ingbert

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein St. Ingbert-Mitte e.V.“ und hat seinen Sitz in St. Ingbert
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer V/59 eingetragen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein vertritt die fischereilichen und sportlichen Interessen der Anglersportler. Er bezweckt:

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern
 - b) Besetzung dieser Gewässer mit Fischen
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und auf die Gewässer
 - d) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
- (3) Förderung der Vereinsjugend
- (4) Der Verein ist auf eine innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Saarland e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumdete Anglersportfreund werden, sofern auf der Jahreshauptversammlung keine Mitgliedersperre beschlossen wurde.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich, bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, an den Vereinsvorstand zu richten. Der Antragsteller muss aber seinen Wohnsitz im Saarland haben.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein beträgt 14 Jahre. Die jugendlichen Mitglieder erhalten nach bestandener Sportfischerprüfung das Mitgliedsbuch des Vereins. Alle Jugendlichen haben kein Stimmrecht.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern, sie erhalten keine Fischereipapiere.
- (6) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Hütten unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder einschließlich der Jugendlichen haben das Recht, die vom Vereinsausschuss dafür freigegebenen Gewässer unter Beachtung der Fischerei- und Gewässerordnung zu beangeln.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Über die Notwendigkeit und den Zweck entscheidet der Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten und den sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- (7) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Sportfischen nur im Rahmen der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die

Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

b) die Fischerei- und Gewässerordnung genauestens einzuhalten

c) die Sportfischerprüfung abzulegen

(In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von dieser Verpflichtung befreit werden - zum Beispiel bei langjähriger aktiver Mitgliedschaft)

d) die vom Vereinsausschuss für die laufende Instandhaltung und Erweiterung der vereinseigenen und gepachteten Gewässer, Hütten und Anlagen festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise eine von diesem Gremium festgelegte Gebühr zu zahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

(2) Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, und zwar bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(3) Der Ausschluss erfolgt

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der Unkostenpauschale mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

b) wenn ein Vereinsmitglied sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, oder sonst gegen fischereiliche Bestimmungen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.

c) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens

e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,

(4) Über den Ausschluss, Absatz (3) a), der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Ausschluss, Absatz (3) b) bis (3) f), der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Ehrengericht. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann

auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (5) Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Mitgliedsbuch sowie sonstige Vereinspapiere und Vereinsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.
- (7) Anstatt auf Ausschluss kann erkannt werden auf
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern
 - b) Zahlung von Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst berechtigt zu angeln, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (5) Bis zum 01.06. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres zu bezahlen. Es sind demnach vierteljährliche, halbjährliche sowie jährliche Zahlungen, jedoch jeweils im voraus, möglich.
- (6) Die aktive Sportfischerei kann durch den Vereinsausschuss vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.
- (7) Jugendliche Mitglieder müssen die Aufnahmegebühr spätestens bei Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlen. Der Jahresbeitrag ist jedoch wie bei den übrigen Mitgliedern, auch in derselben Höhe, zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) das Ehrengericht

a) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insoweit eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (7) Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden in der Geschäftsführung zu unterstützen und die von diesem in Auftrag gegebenen Arbeiten zu erledigen. Er führt ferner das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet gemeinsam mit dem jeweiligen Versammlungsleiter das Protokoll.
- (8) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und erstellt die Jahresabrechnung. Die Tätigkeit des Kassierers ist vom 1. Vorsitzenden zu überwachen. Die Kasse wird von den Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, mindestens einmal im Jahr überprüft.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung muss auf diese Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vortandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(12) Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören an

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der 2. Schriftführer
- c) der 2. Kassierer
- d) die vier Wasserwarte
- e) die zwei Hüttenwarte
- f) der Sportwart
- g) drei Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Gewässerwart überwacht die Gewässer und die Einhaltung der Fischerei- und Gewässerordnung.

(3) Der Sportwart leitet auch die Jugendgruppe

(4) Dem Hüttenwart obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sauberhaltung und Instandhaltung der Hütten und der unmittelbaren Hüttenbereiche
- b) Verwaltung aller vereinseigenen Geräte und Werkzeuge, deren Wartung und Instandhaltung
- c) Unterhaltung des für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Warenlagers
- d) Wareneinkauf für die Wirtschaftsbetriebe
- e) Werkzeug- und Geräteeinkauf nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand bzw. den Vereinsausschuss
- f) Aufstellung des Hüttdienstplanes und Einteilung der erforderlichen Helfer im Wirtschaftsbetrieb.

Die Erledigung der Punkte d) und e) kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Alleinverantwortlich für die Bestandsaufnahme und die Material- und Warenanforderung ist jedoch der Hüttenwart.

(5) Der 2. Schriftführer hat den 1. Schriftführer in seiner Arbeit voll zu unterstützen und bei dessen Verhinderung die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Das gleiche trifft für den 2. Kassierer, den 2. Hüttenwart sowie für den 2., 3. und 4. Wasserwart zu.

(6) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 3 Absatz (3), § 6 Absatz (4), § 7 Absatz (4) und (6) sowie § 9 Absatz (4)) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Arbeiten zuständig.

Weiterhin ist der Vereinsausschuss zuständig für den jährlichen Fischbesatz, für die Festlegung der Fangquoten, für aufzuerlegende Fangbeschränkungen einschließlich eventuell notwendiger Sperren von einzelnen Weihern zur Pflege und Erhaltung des Fischbestandes.

(7) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 9 Absatz (9) entsprechend

- (8) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Vereinsausschusses ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht des Vereins besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand und dem Vereinsausschuss nicht angehören dürfen. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es sind drei Ersatzmitglieder zu wählen, die nur im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes dem Ehrengericht angehören.
- (3) Die Ehrengerichtsmitglieder müssen unbescholten sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Das Ehrengericht hat folgende Aufgabe:
- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald es vom Vorstand dazu aufgerufen wird.
 - b) aufgrund der Ehrengerichtsordnung auf Antrag des Vorstandes Ehrengerichtsverfahren durchzuführen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, können nur dann eingebracht werden, wenn eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder für die Einbringung des jeweiligen Antrages stimmt.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, gleich wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
- (6) Eine Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse an die nicht erschienenen Mitglieder ist nicht erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen. Der Prüfer haben in der Jahreshauptversammlung über den Befund der Prüfung Bericht zu erstatten. Dabei haben sie die Entlastung des Kassierers - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der

Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Aufstellung der Fischerei- und Gewässerordnung.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages.
- (8) Beschlussfassung über eine eventuell zu verhängende Mitglieder-Aufnahmesperre.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (4) Die Wahl aller Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig auf sich abgegebenen Stimmen vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (5) aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§17 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Beschlussfassung muss aber auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Auflösung muss weiterhin erfolgen, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Erlöschung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Stadt St. Ingbert zur Schaffung von Naherholungsgebieten.

§ 19 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung dieser Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 20 Ehrengerichtsordnung und Fischerei- und Gewässerordnung

Die Ehrengerichtsordnung sowie die Fischerei- und Gewässerordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

Ehrengerichtsordnung

§1

Die Jahreshauptversammlung wählt die ordentlichen und Ersatzmitglieder des Ehrengerichts jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

Ehrengerichtsmitglieder dürfen dem Vorstand und dem Vereinsausschuss nicht angehören, müssen unbescholten sein, dem Verein mindestens 3 Jahre angehört und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ehrengericht wird gebildet durch 3 Vereinsmitglieder. Es sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die nur im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes dem Ehrengericht angehören.

Die 3 ordentlichen Ehrengerichtsmitglieder wählen aus ihren Reihen zu Beginn der 1. Sitzung den Vorsitzenden und den Schriftführer.

Bei Geschäftsunfähigkeit eines Ehrengerichtsmitgliedes erlischt sofort sein Amt. Ein Ehrengerichtsmitglied kann wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Geschäftsunfähigkeit oder Befangenheit kann nur von den übrigen Ehrengerichtsmitgliedern festgestellt werden.

§2

Das Ehrengericht tritt nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des Vereins zusammen. Der Antrag ist eingehend zu begründen und bei dem Ehrengerichtsvorsitzenden einzureichen.

Der Ehrengerichtsvorsitzende hat den Antrag dem Beschuldigten per Einschreiben zuzustellen mit der Aufforderung sich zu äußern. Die Einlassungsfrist beträgt 2 Wochen. Nach Abschluss der Frist ist unverzüglich Termin zur Anhörung des Beschuldigten anzuberaumen. Die Ladungsfrist beträgt

mindestens 2 Wochen. Die Ladung hat schriftlich durch den Ehrengerichtsvorsitzenden per Einschreiben zu erfolgen. Der Vorstand und eventuelle Zeugen sind ebenfalls zu benachrichtigen bzw. zu laden.

Der Beschuldigte kann sich in diesem Termin vertreten lassen. Das Nichterscheinen des Beschuldigten oder seines Vertreters hemmt das Verfahren nicht. Bei Verhinderung durch Einwirkung höherer Gewalt kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses Wiedereinsetzung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzureichen. Zu Beginn des neuen Termins ist über die Zulässigkeit des Wiedereinsetzungsantrages Beschluss zu fassen.

Die Ladung der Ehrengerichtsmitglieder zu den Terminen geschieht auf Veranlassung des Ehrengerichtsvorsitzenden durch den Vorstand.

Der Ehrengerichtsvorsitzende hat die Verhandlungsführung zu übernehmen. Der Schriftführer führt über die Ehrengerichtssitzung ein Protokoll, welches von allen Mitgliedern am Schluss der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Die Ehrengerichtsmitglieder sind unabhängig, sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ohne Ansehung der Person. In ihren Entscheidungen sind sie nur der Satzung und den Anlagen dazu unterworfen.

Der Ehrengerichtsbeschluss ist von dem Vorsitzenden aufgrund der Verhandlung und des Protokolls innerhalb einer Woche nach dem Termin abzusetzen und eingehend zu begründen.

Zu jedem Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung hat vertraulichen Charakter. Der Beschluss ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Der Protokollführer hat dem Vorstand eine Ausfertigung des Protokolls nebst Abschrift zu erteilen. Die Zustellung an den Beschuldigten übernimmt der Vereinsvorstand. Die Zustellung hat per Einschreiben zu erfolgen.

§3

Das Ehrengericht kann in besonders schweren Fällen den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen.

In weniger schweren Fällen kann auf eine zeitlich bemessene Sperre oder auf Verwarnung unter Auferlegung einer Bußzahlung an den Verein in Höhe bis zu einem 3fachen Jahresbeitrag erkannt werden, außerdem sind die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Wird die Bußzahlung innerhalb von einem Monat nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste unbeschadet der zu erfolgenden Beitreibung.

§4

Bei Annahmeverweigerung jeglicher Schriftstücke erfolgt Niederlegung der von der Post zurückgegangenen Briefe bei der Ehrengerichtsakte. Die Zustellung gilt dann als bewirkt. Mit der Zustellung an den Beschuldigten wird der Beschluss rechtskräftig.

Die Ehrengerichtsakten werden bei dem jeweiligen Ehrengerichtsvorsitzenden aufbewahrt. Nach 10 Jahren hat eine Vernichtung der Akten zu erfolgen, sofern keine vereinsgeschichtlichen Vorgänge darin enthalten sind. Im letztern Falle erfolgt eine Aufbewahrung bei der Generalakte des Vereins.

Der Vereinsvorsitzende kann in seinem Jahresbericht einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Ehrengerichts erstatten. Die Ehrengerichtsakten können während des Verfahrens nur von den Beteiligten oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

Nach Abschluss des Verfahrens darf Akteneinsicht nur unter Darlegung eines besonders begründeten Interesses erfolgen.

Fischerei- und Gewässerordnung

Die Fischerei- und Gewässerordnung soll eine fischgerechte und erfolgreiche Ausübung der Sportfischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Insbesondere soll sie aber die Grundlage für eine echte kameradschaftliche Gemeinschaft zwischen den Vereinsmitgliedern bilden.

Es muss daher von jedem Vereinsmitglied die gewissenhafte und unbedingte Einhaltung aller Bestimmungen dieser Fischerei- und Gewässerordnung als selbstverständliche Pflicht gefordert werden.

- (1) Der Angelsportverein St. Ingbert-Mitte e.V. gibt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den bekannten Vereinsgewässern.
- (2) Wer den Fischfang ausübt, muss den Jahresfischereischein und das Mitgliedsbuch des Vereins bei sich führen. Er muss diese auf Verlangen den Polizeibeamten und den Gewässerwarten vorzeigen. Diese haben das Recht, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fischbehälter und die Fänge zu kontrollieren. Den Anordnungen der staatlichen Fischerei- und Kontrollbeamten sowie den bestellten Gewässerwarten ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist kameradschaftliche Pflicht, auch den Vereinsmitgliedern, die sich als solche ausgewiesen haben, das Mitgliedsbuch vorzuzeigen.

- (3) Verboten ist:
 - a) das Verlassen der Fanggeräte mit ausgelegten Ködern gleich welcher Art
 - b) der Verkauf von gefangenen Fischen durch Sportfischer
 - c) die vom Vereinsausschuss festgelegten Fangquoten zu überschreiten.
- (4) Fanggeräte:

Der Sportfischer darf in allen Vereinsgewässern mit zwei Ruten fischen.
- (5) Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen. Der Verein haftet nicht für Beschädigungen, die von Vereinsmitgliedern verursacht werden. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben.
- (6) Alle gefangenen Fische sind entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes schonend zu behandeln. Es wird als Selbstverständlichkeit betrachtet, dass jedes Vereinsmitglied das Quälen gefangener Fische vermeidet. Soweit lebende Köder verwendet werden, ist mit ihnen sorgsam umzugehen.
- (7) Das Ausüben des Fischens hat in jeder Weise fisch- und sportgerecht zu erfolgen. Jedes Mitglied hat sich am Wasser so zu verhalten, dass es in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres Vereins schädigt. Es ist seine Pflicht, auf Fischfrevler zu achten, Verstöße gegen die Fischerei- und Gewässerordnung zu melden und die Gewässerwarte weitgehend zu unterstützen. Verunreinigungen des Wassers und der Ufer durch Wegwerfen von Papierresten, Dosen, Flaschen, Abfällen aller Art hat zu unterbleiben.
- (8) Jedes Mitglied hat sich mit den Satzungen und mit der Fischerei- und Gewässerordnung vertraut zu machen. Verstöße hiergegen werden entsprechend bestraft.
- (9) Wir wollen Heger und Pfleger der uns anvertrauten Gewässer sein, wir wollen die Fischerei stets

fischgerecht ausüben und die Voraussetzungen dafür schaffen, den Fischbestand unserer Gewässer zu erhalten.